



MARKTGEMEINDE PINGGAU

Hauptplatz 1 • 8243 Pinggau
Tel.: +43 (0) 3339 251 52 • Fax: 22
E-Mail: gde@pinggau.gv.at
Homepage: www.pinggau.gv.at
UID-Nr.: ATU 59 449 109



Bearbeiter: Christina Dunst
Tel.: +43 (0) 3339 251 52 12
E-Mail: dunst@pinggau.gv.at

Mietvereinbarung über das Veranstaltungszentrum Hauptplatz 1, 8243 Pinggau

abgeschlossen zwischen dem:

Veranstalter bzw. Rechnungsempfänger:

Adresse/Telefon/E-Mail:

Hauptverantwortliche/r:

Adresse/Telefon/E-Mail:

Weitere/r Verantwortliche/r:

Adresse/Telefon/E-Mail:

Bewirtung/Catering wird übernommen von:

Adresse/Telefon/E-Mail:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Termin (Datum, von – bis):

und der

Marktgemeinde Pinggau, Hauptplatz 1, 8243 Pinggau
über Räumlichkeiten bzw. Inventar lt. beiliegendem Reservierungsblatt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters und die Auflagen der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung durch die BH Hartberg-Fürstenfeld vom 16.08.2012 (GZ: 2.1-12/2012) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Veranstalter unbedingt einzuhalten.

Sollte der Veranstalter eine der festgelegten Auflagen nicht einhalten, so haftet er alleine und ausschließlich für die daraus entstehende Personen- und/oder Sachschäden und Kosten.

Die Benützung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Jeder Veranstalter hat eine eigene Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Bier und alkoholische Getränke, sowie alkoholfreie Getränke können frei bei jedem Lieferanten bezogen werden. Es gibt keine Bezugsverpflichtung im Veranstaltungszentrum Pinggau, jedoch dürfen auf der, von der Brau Union, unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bierzapfanlage ausschließlich nur Biere der Firma Brau Union Österreich gezapft werden.

Bei Stornierung der o.a. Veranstaltung wird folgende Stornogebühr verrechnet: Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50%, ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 70% des vereinbarten Mietentgelts zuzüglich 20% Mehrwertsteuer.

Die durch die Veranstaltung entstandenen Sachbeschädigungen bzw. angefallenen zusätzlichen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

Vor der Veranstaltung muss

- die Mietvereinbarung vom Mieter unterzeichnet werden,
- die Mietvereinbarung vom Vermieter unterzeichnet werden,
- der vereinbarte Mietpreis auf das Konto überwiesen werden,
- das Gespräch mit den verantwortlichen Personen (Putzpersonal, Hausverwaltung & Technik) mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung geführt werden.

Bevor diese Konditionen nicht erfüllt sind, wird an den Mieter kein Schlüssel ausgehändigt.

Die gemieteten Räume müssen vom Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung geräumt werden.

Der Veranstalter muss nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Verlassen des Veranstaltungszentrums alle Türen und Fenster zusperren bzw. schließen. Die gemieteten Räume inkl. der Sanitäreinrichtungen sind besenrein zu übergeben, alle benutzten Einrichtungen wie Küche, Schankanlage, Bars sind gründlich zu reinigen (auch die Böden). Dies gilt auch für den Platz vor dem Veranstaltungszentrum sowie für die überdachte Terrasse auf der Südseite.

Der Veranstalter muss für die fachgerechte Entsorgung des Mülls sorgen, ansonsten wird der Abtransport verrechnet.

Die Veranstaltung wird nach dem am Veranstaltungstermin jeweils gültigen Tarifblatt abgerechnet.

Die zulässigen Gesamtbesucheranzahlen pro gemieteten Raum dürfen nicht überschritten werden.

Gemäß § 2 des Steierm. Veranstaltungsgesetzes 2012 i.d.g.F. ist die Veranstaltung beim Bürgermeister anzuzeigen.

Weitere Konditionen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu finden.

Zahlungskondition: 14 Tage nach Rechnungserhalt.

Datum

Mieter

Vermieter

Folgende Unterlagen wurden an den Mieter ausgehändigt:

Tarife – Veranstaltungszentrum

Allgemeine Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge kurz AGB genannt)

Tarife – Veranstaltungszentrum Pinggau: Bitte die benötigten Räume ankreuzen:

	Festhallenmitglieder	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
GESAMTNUTZUNG	660,00	730,00	920,00
Gesamtnutzung ohne Küche	510,00	560,00	715,00
Nur Saal (Seminar, etc.)	270,00	300,00	380,00
Schankbereich (inkl. Foyer)	200,00	220,00	280,00
Küche (Vollnutzung)	150,00	165,00	210,00
Raum links EG	40,00	45,00	55,00
Kühlräume/Kühlschränke Zwischenraum	50,00	50,00	50,00

Preise exkl. 20% Mehrwertsteuer	
Tischmiete runde Tische	pro Tisch € 10,00 Benützungsgebühr
Geschirr, Gläser	Ersatz nach Einkaufspreis + 20% Manipulationsgebühr
Soda-, Bier-, Spritzer- & Limonadenleitung, CO ²	einmalig pro Tag € 30,00
Kaffeemaschine	pro Druck (Getränk) € 1,00 (Zählwerk in der Kaffeemaschine) Kaffee, Tee, Zucker etc. wird bereitgestellt. Eventuelle Reparaturen sind vom Veranstalter zu zahlen.
Tischwäsche	Verrechnung der Putzereikosten + 20% Manipulationsgebühr
Strom	Energiepreis + Netzkosten & Abgaben nach Verbrauch Preis wird monatsaktuell angepasst
Bestuhlung/Betischung	durch den Veranstalter, sonst Verrechnung des Aufwandes: Auf- & Abbau wird separat verrechnet. je Sessel € 0,25 je Tisch € 0,50
Bühnenaufbau bzw. Bühnenabbau	Die benötigte Bühne wird ausschließlich durch die Marktgemeinde Pinggau aufgebaut. Die Verrechnung der Bühnenfläche erfolgt pro Veranstaltung. pro m ² Bühnenfläche € 3,00
sonstiger benötigter Arbeitsaufwand	aufgewendete Stunde € 35,00 pro benötigter Arbeitskraft (auch nach Veranstaltung) Abrechnung nach Zeitaufwand
Reinigung	lt. Mietvereinbarung & AGB, bei extremer Verschmutzung: je aufgewendete Stunde € 35,00 pro benötigter Arbeitskraft Die WC-Betreuung während der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter!
Schäden	lt. Mietvereinbarung & AGB, Gebäude & Einrichtung: Ersatz der Wiederherstellungs- bzw. Reparaturkosten + 20% Manipulationsgebühr

Inventar – Veranstaltungszentrum Pinggau

Tische 140x70cm	80 Stk.
Runde Tische Ø230cm	18 Stk.
Bühne	max. 90m ²
Stehische Ø70cm	14 Stk.
Sessel Stoffbezug	400 Stk.
Sessel Plastik	300 Stk.
Garderobenständer fahrbar	8 Stk.
Heurigentisch (50x200)	70 Stk.
Heurigenbänke (25x200)	140 Stk.
mobiler Geschirrspüler	1 Stk.
mobile Kühlschränke	2 Stk.

Für Gläser, Geschirr, Küchenausstattung, Technik und weiteres Inventar können Listen auf Anfrage ausgehändigt werden. Preisänderungen vorbehalten!

Allgemeine Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge kurz AGB genannt)

1. Benutzung

- 1.01.** Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen, handelt es sich um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ist die behördliche Genehmigung eine Woche vor Veranstaltungsbeginn der Marktgemeinde Pinggau vorzulegen. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und div. Abgaben wie z.B. AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.
- 1.02.** Der Veranstalter hat selbst für eine ausreichende Erste Hilfeleistung, wie z.B. Arzt und Rettungswagen, für eine Brandsicherheitswache sowie für Sicherheitspersonal eines konzessionierten Unternehmens zu sorgen, soweit dies aufgrund behördlicher Vorschriften gefordert wird.
- 1.03.** Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Pinggau Folge zu leisten.
- 1.04.** Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden und müssen schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend und im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM ausgestattet sein. Für die Anbringung von z.B.: Preislisten darf kein TIXO verwendet werden, sondern nur UHU Patafix.
- 1.05.** Alle vom Veranstalter gewünschten Änderungen müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Pinggau erfolgen.
- 1.06.** Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 1.07.** Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Veranstalter die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Pinggau gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten. Auch für Personen- bzw. Gesundheitsschäden die im Rahmen einer Veranstaltung entstehen können, haftet ausschließlich der Veranstalter. Dies gilt sowohl für das beschäftigte Personal als auch für die Veranstaltungsbesucher. Bezüglich Schad- und Klagloshaltung von Dritten gilt das Gleiche wie vorhin genannt.
- 1.08.** Im gesamten Veranstaltungsbereich (Saal, Schankraum, Toiletten, Foyer, Garderode, Küche, Kühl- und Vorbereitungsbereich, Bar und Kellerräumlichkeiten) gilt Rauchverbot. Das Rauchen ist nur am Vorplatz des Gemeindeamtes oder auf der überdachten Terrasse gestattet. Diesbezüglich werden geeignete Aschenbecher von der Marktgemeinde Pinggau aufgestellt.
- 1.09.** Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Personen- und/oder Sachschaden. Die durch die Veranstaltung entstandenen Sachbeschädigungen bzw. angefallenen zusätzlichen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 1.10.** Die Marktgemeinde Pinggau haften nicht dafür, wenn wem auch immer, während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauphase Gegenstände abhanden kommen, insbesondere haftet die Marktgemeinde Pinggau nicht für Diebstähle im gesamten Veranstaltungszentrum Pinggau. Dazu zählen auch sämtliche im Rahmen der Veranstaltung genutzten Kellerräumlichkeiten, Vorplatz des Gemeindeamtes und der überdachten Terrasse. Entsprechende Versicherungen sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 1.11.** Sollten die gemieteten Räumlichkeiten nicht bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter verlassen worden sein, steht es der Marktgemeinde Pinggau frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 1.12.** Die Benützung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.13.** Die zulässige Gesamtbesucheranzahl je gemietetem Raum darf nicht überschritten werden.
- 1.15.** Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter die Entfernung von Glasbruch und anderen von den Besuchern weggeworfenen Abfallstoffen.
- 1.16.** Die Auflagen der veranstaltungsrechtlichen sowie der gewerberechtigten Genehmigung (bei Beziehung eines konzessionierten Unternehmens) bilden einen wesentlichen Bestandteil der AGB und sind vom Veranstalter bzw. vom beizugezogenen Unternehmen unbedingt einzuhalten. Sollten festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden, so haftet der Veranstalter bzw. der Unternehmer für daraus entstehende Personen- und/oder Sachschäden ausschließlich alleine.

- 1.17.** Der Veranstalter muss nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Verlassen des Veranstaltungszentrums alle Türen und Fenster zusperren bzw. schließen.
- 1.18.** Vor der Veranstaltung muss
- die Mietvereinbarung vom Mieter unterzeichnet werden,
 - die Mietvereinbarung vom Vermieter unterzeichnet werden,
 - der vereinbarte Mietpreis auf das Konto der Marktgemeinde Pinggau überwiesen werden,
 - das Gespräch mit den verantwortlichen Personen (Putzpersonal, Hausverwaltung & Technik) mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung geführt werden.
- Bevor diese Konditionen nicht erfüllt sind, wird an den Veranstalter bzw. Mieter kein Schlüssel ausgehändigt.
- 1.19.** Die zur Verfügung gestellten runden Tische dürfen nur in Zusammenarbeit mit den Gemeindearbeitern der Marktgemeinde Pinggau aufgestellt werden.

2. Leistung, Verrechnung

- 2.01.** Der Veranstalter hat das Recht, die allgemeinen Zugänge und die vereinbarten Räume zur Durchführung der Veranstaltung zu benützen. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.02.** Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben, dies gilt auch für den Platz vor dem VAZ sowie für die überdachte Terrasse auf der Südseite des Gebäudes. Die Küche, der Kühlraum, der Schankbereich und die mobilen Bareinrichtungen sind vollständig gereinigt zu übergeben (auch die Böden). Die Marktgemeinde Pinggau behält sich das Recht vor, bei Verschmutzung des Bestandsobjekts, die über das übliche Ausmaß hinausgeht, Reinigungskosten in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter hat für die fachgerechte Entsorgung des entstandenen Mülls zu sorgen, ansonsten wird der Abtransport von der Marktgemeinde Pinggau durchgeführt, welcher dem Veranstalter sodann in Rechnung gestellt wird.
- 2.03.** Die Garderobe muss vom Veranstalter selbst organisiert werden. Die Marktgemeinde Pinggau kann für Verlust oder Diebstahl nicht haftbar gemacht werden.
- 2.04.** Die gastronomische Betreuung der Gäste in den gemieteten Räumen kann durch den Veranstalter selbst oder auch durch Beiziehung eines selbst gewählten Gastwirts erfolgen. In beiden Fällen ist auf die unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu achten. Der Veranstalter verpflichtet sich die Hygieneverordnung VO (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 i.d.g.F. sowie den Erlass der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen vom 23. Juni 2000, GZ 31.950/22-1X/B/1a/00 Anhang 1 – Leitlinie für Gastgewerbebetriebe mit umfangreichem Speisenangebot wahrzunehmen.
- 2.05.** Bier und alkoholische Getränke, sowie alkoholfreie Getränke können frei bei jedem Lieferanten bezogen werden. Es gibt keine Bezugsverpflichtung im Veranstaltungszentrum Pinggau, jedoch dürfen auf der von der Brau Union unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bierzapfanlage ausschließlich nur Biere der Firma Brau Union Österreich gezapft werden.
- 2.06.** Die bestehenden bzw. die sich im Gemeindebesitz befindlichen Parkplätze beim Veranstaltungszentrum, sowie die öffentlichen Parkplätze im Ortsbereich, können im Rahmen der Veranstaltung kostenfrei genutzt werden, bzw. die Marktgemeinde Pinggau stellt diese kostenfrei zur Verfügung. Für Parkplatzordnerdienste ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen wie z.B. Grünflächen durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so muss der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufkommen.
- 2.07.** Tritt der Vertragspartner (Veranstalter bzw. Mieter) vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet folgende Stornogebühren zu bezahlen:
Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50%
Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 70%
des vereinbarten Mietentgelts zuzüglich 20% Mehrwertsteuer.